

-Beschlussvorlage-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:

Bauamt, Wencke Heß

Tagesordnungspunkt:

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald: Einstellung des laufenden Verfahrens;
Aufstellungsbeschluss zur 8. Punktuellen Änderung in den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald zur Herausnahme der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung "Schwarzenberg" und "Platte"; Beauftragung der erfüllenden Gemeinde zur Durchführung des Verfahrens

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
28.02.2023	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Sachverhalt:

I. Bisheriges Verfahren

Im derzeit gültigen FNP 2001 der VVG Waldkirch sind zwei Standorte als „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung“ ausgewiesen („Platte“ und „Schwarzenberg“). Seit dem Jahr 2011 betreibt die VVG Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald das Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für die drei Gemeinden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen soll die Ansiedlung von Windkraftanlagen gefördert werden. Rechtsfolge solcher Konzentrationszonen ist, dass Windkraftanlagen ausschließlich in diesen zulässig sind, das restliche Gebiet der VVG hingegen von Windkraft freizuhalten ist (Sperrwirkung). Der FNP 2001 hat diese Sperrwirkung.

2019 veröffentlichte das Land Baden-Württemberg einen neuen Windatlas, der zu nachhaltigen Veränderungen gegenüber den zuvor angestellten Berechnungen führte. Da der neue Windatlas nach Auffassung des Regierungspräsidiums bei allen laufenden Verfahren zu berücksichtigen ist und hieraus ein ganz erheblicher weiterer Arbeitsumfang resultierte, stand die VVG vor der Entscheidung, ob das Verfahren dennoch fortgeführt werden sollte. Anfang des Jahres 2021 beschlossen die Gemeinderäte Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald die Fortführung durch ein neues FNP-Verfahren. Die in diesem Verfahren beauftragten ornithologischen Gutachter haben erste Ergebnisse ihrer Arbeit vorgelegt (z. B. Erhebungen zu windkraftsensiblen Vogelarten). Die bisherigen bekannten Konzentrationszonen Wind werden dabei grundsätzlich in ihrem Bestand als potentielle Standorte für Windkraftanlagen bestätigt. Das ist ein grundsätzlich positives Signal.

II. Die neue Rechtslage aufgrund des WaLG

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Um den Ausbau

der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranzubringen, hat der Bundesgesetzgeber das WaLG (Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen.

Neben zahlreichen anderen Regelungen enthält das WaLG Änderungen des Planungsrechts, insbesondere des BauGB. Für das von der VVG geführte Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen enthalten § 249 BauGB und § 245e BauGB n. F. BauGB tiefgreifende rechtliche Änderungen:

1. Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen verlieren ihre Sperrwirkung.
2. Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, die bis zum **01.02.2024** wirksam geworden sind, gelten für eine Übergangszeit fort.
3. Diese Übergangszeit endet mit Ablauf des **31.12.2027**

Diese Neuregelungen werden zu berücksichtigen sein bei der Entscheidung,

- ob das Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung von Konzentrationen fortgeführt oder eingestellt wird (s. hierzu III.).
- ob die zwei Standorte als „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung“ im FNP 2001 per FNP-Änderung herausgenommen werden (s. hierzu IV.).

III. Fortführung oder Einstellung des FNP-Verfahrens zur Ausweisung von Konzentrationen

Das derzeit laufende Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationen müsste spätestens am 01.02.2024 wirksam abgeschlossen sein, damit der Teilflächennutzungsplan die Konzentrations- bzw. Sperrwirkung entfalten könnte. **Ein wirksamer Abschluss bis zum 01.02.2024 ist ausgeschlossen.** Es liegen zwar die ersten Ergebnisse der beauftragten Gutachter vor. Die weiter erforderlichen Erhebungen und Verfahrensschritte können jedoch nicht innerhalb der nächsten 14 Monate abgeschlossen werden. Selbst bei rechtzeitigem Abschluss würde der Plan am 31.12.2027 außer Kraft treten.

Eine Fortführung des Verfahrens würde somit weitere, nicht unerhebliche Kosten verursachen, ohne hiermit die beabsichtigte Konzentrations- bzw. Sperrwirkung herbeizuführen. Zudem entfaltet eine Konzentrationszonenplanung spätestens ab dem 01.01.2028 keine Sperrwirkung mehr.

IV. Punktuelle FNP-Änderung zur Herausnahme der zwei Sonderbauflächen für Windkraftnutzung „Schwarzenberg“ und „Platte“

Der FNP 2001 wird - wie sämtliche vergleichbaren Flächennutzungspläne in Deutschland - seine Sperrwirkung spätestens mit Ablauf des 31.12.2027 verlieren. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Städte und Gemeinden ihr bisheriges Steuerungsinstrument gegenüber den im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen. Das ist der Wille des Gesetzgebers.

Die VVG hat sich somit zwischen zwei Optionen zu entscheiden:

1. Sie führt die ab dem Jahr 2028 geltende Rechtslage vorher herbei und verdeutlicht damit ihr Anliegen, die Windkraft zu fördern.
2. Sie hält an der Sperrwirkung des FNP 2001 bis zum 31.12.2027 fest.

Bei dieser Entscheidung sollte die Dauer bis zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt werden. Potenzielle Betreiber müssen sich zunächst die Flächen sichern. Im Genehmigungsverfahren müssen zeitaufwendige Erhebungen, u. a. hinsichtlich der windkraftsensiblen Vogelarten, durchgeführt werden. Zudem benötigt die Genehmigungsbehörde eine gewisse Zeit für die Bearbeitung.

Die Sonderbauflächen im FNP von 2001 sollten herausgenommen werden, um den erforderlichen Ausbau der Windkraft nicht zu verzögern.

Fazit

Bei der Variante, das derzeit laufende FNP-Verfahren Wind abubrechen und am rechtswirksamen FNP Wind von 2001 festzuhalten gehen unnötig viele Jahre verloren, um die regenerative Energiegewinnung deutlich voran zu treiben. Bei dieser Variante könnten erst nach dem 01.01.2028 Windkraftanlagen errichtet werden. Jedes Jahr, welches nutzlos bei der Energiewende verstreicht, erfordert eine zusätzliche Anstrengung in den wenigen noch bis 2040 verbleibenden Restjahren zu Erreichung einer CO₂-Neutralität. Es wäre auch lediglich eine Verlagerung der Verantwortung in die Zukunft.

Bei der Variante, den derzeitigen rechtswirksamen FNP Wind aus dem Jahr 2001 der 8. Punktuellen Änderung zu unterziehen, um möglichst schnell Windkraftanlagen zu errichten, werden deutliche Zeitvorteile gesehen. Sollte es zu diesem Beschluss kommen, so könnte Anfang 2023 das zweistufige Änderungsverfahren in Gang gesetzt werden. Da im Gegensatz zur Aufstellung zugunsten weiterer Konzentrationszonen auf aufwendige Gutachten und Erhebungen verzichtet werden kann, sind die erforderlichen Unterlagen für die 8. FNPÄ zeitnah zu erstellen. Die während der zwei öffentlichen Beteiligungsrounden eingegangenen Anregungen gegen eine Herausnahme der Flächen „Platte“ und „Schwarzenberg“ lassen sich mit dem Argument, dass spätestens am 01.01.2028 ohnehin sämtliche Sperrwirkungen entfallen, zügig abarbeiten. Es besteht die Hoffnung, das FNP-Änderungsverfahren im Jahr 2024 abzuschließen.

Parallel wäre es möglich, dass potentielle Investoren ihre erforderlichen Unterlagen für ein bundesimmissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erarbeiten, um dann zügig nach der genehmigten FNP-Änderung durch die Genehmigungsbehörde eine Genehmigung zu erhalten.

Es wird daher empfohlen, die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten und die erfüllende Gemeinde (Große Kreisstadt Waldkirch) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald zu beauftragen, das FNP-Änderungsverfahren durchzuführen, um die Sonderbauflächen für Windkraftnutzung „Schwarzenberg“ (Gemeinde Gutach i. Br., Flächenbezeichnung im FNP von 2001: „GS 4, Wind 8“) und „Platte“ (Gemeinde Gutach i. Br., Flächenbezeichnung im FNP von 2001: „Sim 27, Wind 7“) aus dem rechtswirksamen FNP herauszunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald beschließt die Einstellung des am 28.06.2021 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie für die Gemeinden Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald.
2. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald fasst den Aufstellungsbeschluss zur 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans zur Herausnahme der Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung „Schwarzenberg“ und „Platte“ in den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald.
3. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald beauftragt die erfüllende Gemeinde (Große Kreisstadt Waldkirch) mit der Durchführung des Verfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten können aufgrund der Komplexität derzeit nicht ermittelt werden, werden aber deutlich unter den Kosten für eine Aufstellung liegen.

Ökologische Auswirkungen:

Die gesetzlich bzw. zeitlich fixierten Ziele zur Erlangung der CO₂-Neutralität bis 2045 im Bund und bis 2040 in Baden-Württemberg sind einzuhaltende Vorgaben.

Die Zeitspanne von verbleibenden 17 Jahren ist eine enorme Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Wenn wir nicht zeitnah aktiv Veränderungen angehen, wieviel mehr muss es dann an Aktivitäten geben, um bei einer immer kürzeren Restlaufzeit bis 2040 das gesetzlich fixierte Ziel der CO₂-Neutralität zu erreichen? Die Freiheit der heutigen Generation, zu wenig zu unternehmen, wird die Unfreiheit der morgigen.

Fakten:

Zwischen 1990 und 2019 gab es eine Abnahme um 35,1 % an CO₂ in Deutschland.

Deutschland steht weltweit dennoch auf Platz 7 der meisten CO₂-Emissionen.

Der CO₂-Ausstoß in Deutschland ist doppelt so hoch wie der weltweite Durchschnitt.

Im Jahr 2021 stieß jede Privatperson 11,17 Tonnen CO₂ aus.

CO₂-Ausstoß pro Person in Sektoren:

Sektor	Anteil	Absolut
Sonstiger Konsum	42 %	4,69 t
Ernährung	16 %	1,79 t

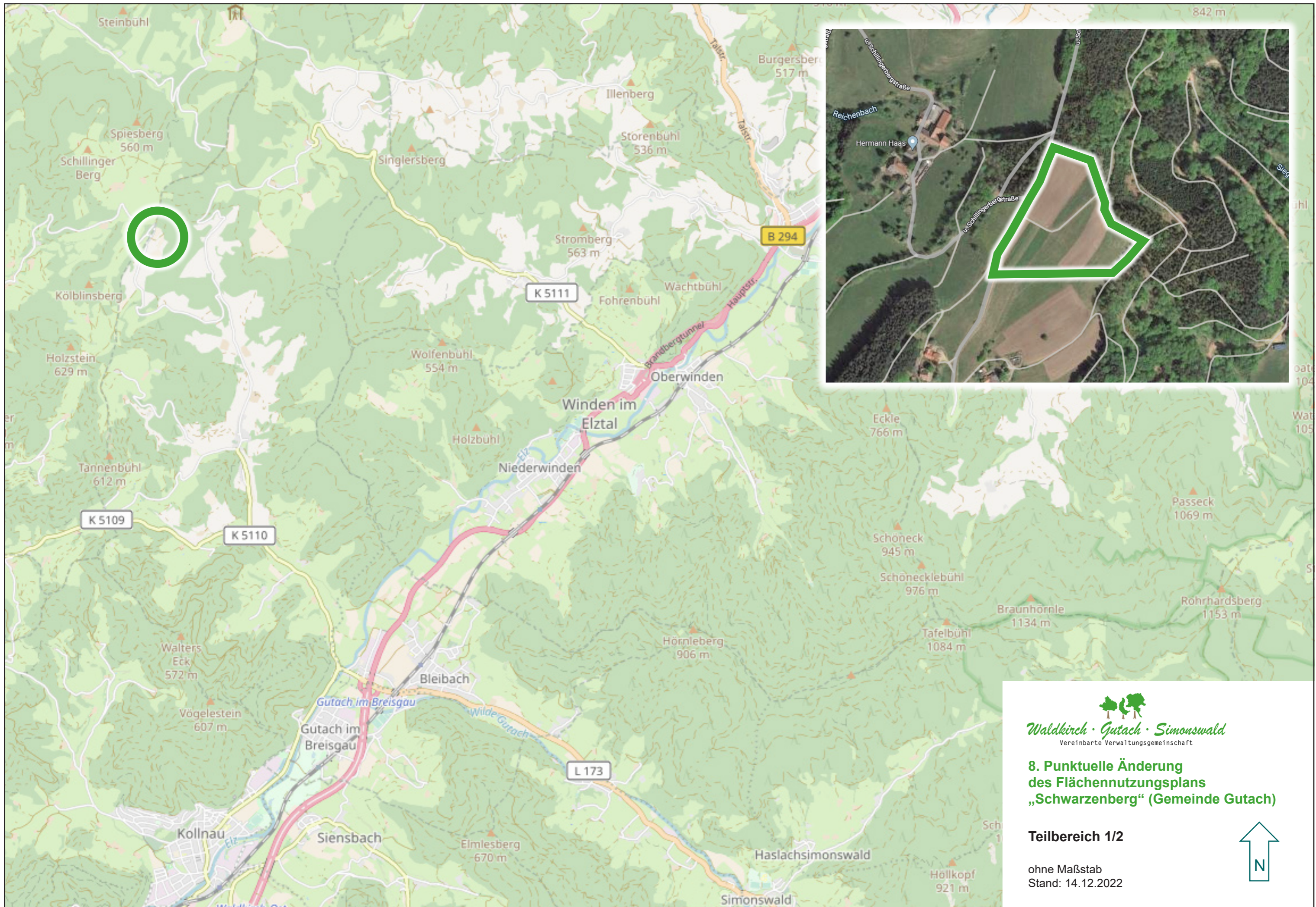
Heizung	15 %	1,67 t
Fahrten und Reisen	15 %	1,67 t
Flüge	5 %	0,56 t
Strom	7 %	0,79 t
Insgesamt		11,17 t

Bei 4.718 Personen werden im Stromsektor somit ca. 3.727 t ($4.718 \times 0,79$ t) an CO₂ pro Jahr in Gutach produziert.

Diese 3.727 t CO₂ pro Jahr müssen bis 2040 klimaneutral produziert werden. Der kostengünstigste Weg ist, den Energiebedarf grundsätzlich zu senken und CO₂ gar nicht erst entstehen zu lassen. Der zweite Weg ist, die benötigte Energie CO₂-neutral zu produzieren. Der Ausbau der regenerativen Energie, insbesondere der Windkraft, wird dabei die tragende Säule sein.

Die Gemeinde Gutach i. Br. nutzt, in Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, die Natur-, Umwelt- und Energieressourcen behutsam, respektvoll und nachhaltig. Sie nimmt dabei eine sichtbare Vorbildfunktion ein. Der Umweltschutz sowie eine klimaschonende und kernenergiefreie Energieversorgung sind integrale Bestandteile einer zukunftsorientierten Gemeindeentwicklung.

8. FNPÄ_ Teilbereiche Schwarzenberg und Platte



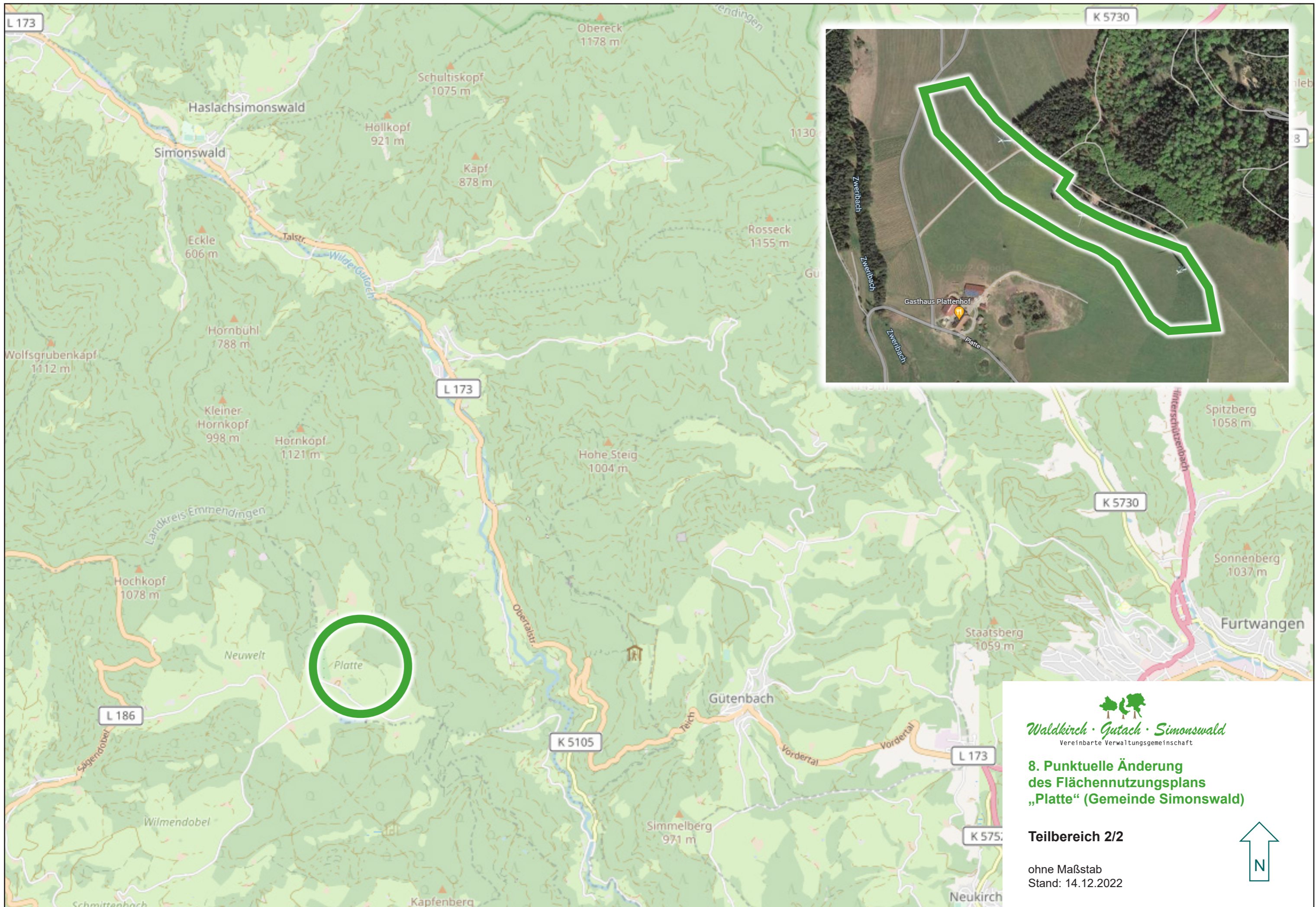

Waldkirch · Gutach · Simonswald
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

**8. Punktuelle Änderung
 des Flächennutzungsplans
 „Schwarzenberg“ (Gemeinde Gutach)**

Teilbereich 1/2

ohne Maßstab
Stand: 14.12.2022






Waldkirch · Gutach · Simonswald
 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

**8. Punktuelle Änderung
 des Flächennutzungsplans
 „Platte“ (Gemeinde Simonswald)**

Teilbereich 2/2

ohne Maßstab
Stand: 14.12.2022

